

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 171-2016
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.859

Eingereicht am: 05.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in)
Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2016

RRB-Nr.: vom
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs- bzw. höhere Fachprüfungen

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob den Teilnehmenden von Vorbereitungskursen auf eidgenössische Berufs- bzw. höheren Fachprüfungen die Kursgebühren, die vom Bund erst bei Absolvierung der Prüfung teilweise zurückerstattet werden, durch den Kanton oder andere Kreditgeber vorfinanziert werden können.

Begründung:

Das Problem für die Absolvierenden der eidgenössischen Berufs- bzw. höheren Fachprüfungen ist die Vorfinanzierung der Kursgebühren ab 1. August 2017. Durch das neue System werden 50 Prozent der Kosten für die Kurse bei Absolvierung der Prüfung vom Bund zurückerstattet, während die Kosten zu Beginn des Kurses anfallen. Die Bildungsanbieter, die Wirtschaft oder die Absolvierenden selber müssen in Zukunft die notwendige Vorfinanzierung leisten. Aktuell ist weder eine Vorfinanzierung des Kantons Bern an Bildungsanbieter von vorbereitenden Kursen noch an Kursteilnehmende vorgesehen.

Interessierte Berufsleute, die sich weiterbilden und bereit sind, mehr zu leisten, haben jedoch eine Unterstützung verdient. Der Kanton Bern ist auf gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen.

Aus diesem Grund könnte eine staatliche Vorfinanzierung durch den Kanton gerechtfertigt sein. Die Vorfinanzierung kann mit administrativ einfachen Prozessen und wenig Verwaltungsaufwand geleistet werden. Der Aufwand minimiert die Hürden und Umstände für die Absolvierenden und deren Umfeld, aber auch für die Unternehmen, Bildungsanbieter und Trägerschaften der eidgenössischen Prüfungen. Das Ausfallrisiko für den Kanton Bern wäre gering, da der Bund die Subvention mit der Anmeldung zur Prüfung und nicht mit dem Bestehen verknüpft. Die Absolvierenden sind genug gefordert, die anderen 50 Prozent der Kosten, die sie selber tragen müssen, zu finanzieren.

Zum Hintergrund: Mit der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017-2020 beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten die gesetzliche Regelung und die notwendigen Kredite für die Subjektfinanzierung zu Gunsten von Absolvierenden der eidgenössischen Prüfungen durch den Bund per 1. Januar 2018. Die Inkraftsetzung des neuen Beitragsverfahrens ist auf Anfang 2018 geplant. Das SBFI ist zurzeit in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern daran, den Prozess für die Subventionsanträge im Detail vorzubereiten. Dieser wird zu weiten Teilen elektronisch ablaufen. Die Abwicklung des Beitragsverfahrens wird durch eine vom Bund beauftragte externe Stelle erfolgen. Mit den 400 verschiedenen eidgenössischen Prüfungen, Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen werden schweizweit ca. 17 000 Abschlüsse pro Jahr generiert. Die Absolvierenden sollen in Zukunft volle Wahlfreiheit haben und selber entscheiden können, bei wem sie den Kurs absolvieren wollen.

Mit der Einführung der Subjektfinanzierung übernimmt der Bund eine neue direkte Förderzuständigkeit im Bereich der höheren Berufsbildung (HBB). Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen sollen damit direkte Bundeszuschüsse auf Basis der Kursgebühren erhalten. Der Beitragssatz soll höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren betragen. Die Angebotsfinanzierung durch die Kantone gilt noch für vorbereitende Kurse, die bis und mit Schuljahr 2016/17 begonnen haben. Kurse mit Beginn ab 1. August 2017 müssen ohne Beitrag der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) durchgeführt werden. Die Absolvierenden haben aber Anspruch auf die subjektorientierte Bundespauschale, die sie voraussichtlich ab 1. Januar 2018 beim Bund geltend machen können, sofern sie die eidgenössische Prüfung absolviert haben.

Begründung der Dringlichkeit: Im Herbst werden die eidgenössischen Räte die gesetzlichen Grundlagen bereinigt haben, und Mitte 2017 will der Bundesrat die Verordnung mit den Finanzierungsdetails in Kraft setzen. Allerdings laufen die Vorbereitungen bereits jetzt. Die Absolvierenden der entsprechenden Kurse müssen sich frühzeitig Gedanken machen, wie sie die Finanzen aufbringen können, um die Kurse ab 1. August 2017 finanzieren zu können. Je eher sie eine Lösung haben, desto kleiner sind die Eintrittsbarrieren zu den Kursen.

Verteiler

- Grosser Rat